

07.12.84

G

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder"

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 108. Sitzung am 6. Dezember 1984 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß) - Drucksache 10/2394 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur
Änderung des Gesetzes über die Errich-
tung einer Stiftung "Hilfswerk für
behinderte Kinder"

- Drucksache 10/2097 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf; 28.12.84

Erster Durchgang: 384/84

**Viertes Gesetz zur Änderung des
Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung
„Hilfswerk für behinderte Kinder“**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2018), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2006), werden die Zahl „156“ durch die Zahl „172“ und die Zahl „704“ durch die Zahl „775“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft mit der Maßgabe, daß die höheren Renten ab 1. Januar 1985 gewährt werden.

20.12.84

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung
einer Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder"

Der Bundesrat hat in seiner 545. Sitzung am 20. Dezember 1984 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 6. Dezember 1984 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.